

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5925 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/234-Pr.2/88

Wien, 25. November 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

2713/AB

1988 -11- 28

zu 2750/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 30. September 1988, Nr. 2750/J, betreffend Zulagen für Zollwachebeamten im Zollverwaltungsdienst, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Folgende Zulagen werden derzeit an Zollwachebeamte ausbezahlt:

Dienstzulage gemäß § 73 des Gehaltsgesetzes 1956 (GG 1956)

Anspruchsvoraussetzung: Zugehörigkeit zum Wachkörper;

besondere Dienstzulage gemäß § 73a GG 1956

Anspruchsvoraussetzung: Zugehörigkeit zum Wachkörper;

Dienstzulage gemäß § 73 b GG 1956

Anspruchsvoraussetzung:

Exekutivdiensttauglichkeit und Zugehörigkeit zur Verwendungsgruppe W 1 oder W 2; bei W 2-Beamten überdies der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für dienstführende Wache-

- 2 -

beamte und Wahrnehmung der Aufgaben einer im Absatz 2 desselben Paragraphen angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Absatz 3 gleichzuhaltenden Verwendung;

Wachdienstzulage gemäß § 74 GG 1956

Anspruchsvoraussetzung:

Verwendung im Wacheexekutivdienst;

Gefahrenzulage (Nebengebühr) gemäß § 19 b GG 1956 und Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22.7.1986, BGBl.Nr. 416, über die Bemessung und Pauschalierung einer Gefahrenzulage für Beamte des Zollwachdienstes

Anspruchsvoraussetzung:

Verwendung im Exekutivdienst bzw. Exekutivdiensttauglichkeit;

Aufwandsentschädigung (Nebengebühr) gemäß § 20 GG 1956 und Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Pauschalierung der Aufwandsentschädigung vom 24.4.1973, BGBl.Nr. 211.

Anspruchsvoraussetzung:

Verwendung im Dienst der Zollwache.

Für bestimmte Funktionsträger sind vorgesehen:

Erschwerniszulage für Alpineinsätze und Aufwandsentschädigung für Angehörige alpiner Einsatzgruppen und Zollwachbergführer (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juni 1973, BGBl.Nr. 373) sowie Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer und Auslandsaufwandsentschädigung.

Zu 2.:

Die Höhe der einzelnen Zulagen betrug im Jahr 1987 monatlich für Wachebeamten wie folgt:

- 3 -

- Dienstzulage gemäß § 73 GG 1956 für die Verwendungsgruppe
W 1

Leutnant	848 S
Oberleutnant	1.018 S
Hauptmann	1.186 S
ab DKl. V	1.323 S

für die Verwendungsgruppe W 2

DSt 3	DZlSt 2	3.423 S
3	1	2.859 S
2	2	2.398 S
2	1	1.941 S
1	2	1.941 S
1	1	1.358 S
G	2	901 S
G	1	505 S

für die Verwendungsgruppe W 3:

vor Definitivstellung	244 S
bis 10 Jahre	390 S
10 bis 15 Jahre	505 S

- besondere Dienstzulage gemäß § 73 a GG 1956

Verwendungsgruppe W 1	1.021 S
Verwendungsgruppe W 2	862 S
Verwendungsgruppe W 3	815 S.

- Dienstzulage gemäß § 73 b GG 1956

für die Verwendungsgruppen W 1 und W 2	482 S
--	-------

- 4 -

- Wachdienstzulage gemäß § 74 GG 1956

für die Verwendungsgruppe W 1	803 S
Verwendungsgruppe W 2	702 S
Verwendungsgruppe W 3	599 S

- Gefahrenzulage gemäß § 19 b GG 1956 i. V. mit Verordnung

vom 22.7.1986, BGBl. Nr. 416, je nach Funktion	
10,48 v.H. der Dkl. V, Gehaltsstufe 2, d.s.	1.837,90 S
oder	
7,49 v. H.	- " - d.s. 1.392,50 S
oder	
6,35 v. H.	- " - d.s. 1.113,60 S

(Für 66 v. H. bzw. 50 v. H. jeder Stunde Dienstleistung, die außerhalb des Dienstplanes im Exekutivdienst erbracht wird, 1 v.T. der Dkl. V, Gehaltsstufe 2 = 17,54 S).

- pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung

für die Verwendungsgruppe W 1	260 S
für die Verwendungsgruppe W 2 (je nach Ver-	
wendung) zwischen	120 S und 290 S

- Erschwerniszulage für die Alpineinsätze für jede Einsatzstunde 0,2 v.H. des Gehaltes der Dkl. V, GSt. 2;- Aufwandsentschädigung für die Angehörigen alpiner Einsatzgruppen der Zollwache und Zollwachbergführer 480 S (bei Übungsteilnahme) bzw. sonst 240 S pro Halbjahr;- Aufwandsentschädigung für die Diensthundeführer

monatlich	160 S;
-----------	--------

- 5 -

- Auslandsaufwandsentschädigung bei
Verwendungen in ausländischen Grenzorten für

mehr als 5 bis 8 Stunden	51 S
mehr als 8 bis 12 Stunden	102 S
mehr als 12 bis 24 Stunden	153 S.

An Kosten sind im Jahre 1987 für folgende Zulagen und Nebengebühren insgesamt angefallen:

Dienstzulage gemäß § 73 GG	71,618.008,-- S
besondere Dienstzulage gemäß § 73 a GG	48,813.548,-- S
Dienstzulage gemäß § 73 b GG	8,745.408,-- S
Wachdienstzulage gemäß § 74 GG	38,967.628,-- S
Gefahrenzulage	87,086.336,50 S
pauschalierte Aufwandsentschädigung	<u>12,289.833,20 S</u>
	267,520.761,70 S

Zu 3.:

Zollwachebeamte, welche auf Arbeitsplätzen mit Verwaltungsaufgaben des Zolldienstes verwendet werden, erhalten im Regelfall folgende Zulagen und Nebengebühren:

Dienstzulage gemäß § 73 GG 1956
besondere Dienstzulage gemäß § 73 a GG 1956
Dienstzulage gemäß § 73 b GG 1956
Wachdienstzulage gemäß § 74 GG 1956
Gefahrenzulage gemäß § 19 b GG 1956
pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 20 GG 1956.

Bei der Gefahrenzulage wird ein niedrigerer Berechnungssatz (nämlich 6,35 v. H. der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) angewandt; die Aufwandsentschädigung beträgt 240 S monatlich. Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen verweise ich auf meine Beantwortung der Frage 1.

Zu 4.:

Gemäß § 20 Absatz 2 Zollgesetz 1955 hat die Zollwache nach Maßgabe der Bestimmungen des Zollgesetzes bei der Besorgung der Geschäfte der Zollverwaltung mitzuwirken. Mit dieser Bestimmung trifft der Gesetzgeber, ohne auf bestimmte Tätigkeiten abzustellen, die Anordnung ("hat"), daß die Zollwache grundsätzlich zur Besorgung jeder Aufgabe innerhalb der Zollverwaltung heranzuziehen ist. Nach der näheren Ausgestaltung dieses Auftrages in § 23 Zollgesetz obliegen den Zollwacheorganen gemäß Absatz 2 leg.cit die Überwachung der Zollgrenze und die Überwachung des Warenverkehrs über die Zollgrenze zur Verhinderung und Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen und Sicherung von Beweisen; nach Absatz 3 leg.cit können Angehörige der Zollwache ständig oder vorübergehend zu Dienstleistungen bei Zollämtern als deren Organe herangezogen werden.

Schon aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, daß der Gesetzgeber im § 23 Absatz 3 Zollgesetz eine Gleichstellung der Einsatzarten der Zollwache vorgenommen hat.

Der Begriff "Verwaltungsaufgaben des Zolldienstes" läßt sich weder unter die gesetzlich vorgegebene Terminologie - Einsatz der Angehörigen der Zollwache zur Bewachung der Zollgrenze im Sinne des § 23 Abs.2 Zollgesetz oder als Behördenorgane gemäß Absatz 3 leg.cit - subsumieren, noch kann er den bei den Zollämtern anfallenden Tätigkeiten hinreichend zugeordnet werden. Eine zahlenmäßige Aufgliederung, wieviele Zollwachebeamte derzeit im "eigentlichen Exekutivdienst" und wieviele auf "Arbeitsplätzen mit Verwaltungsaufgaben des Zolldienstes" verwendet werden, ist daher nicht möglich.

Zu 5.:

Der jährliche Gesamtaufwand an Zulagen für Zollwachebeamte betrug für das Kalenderjahr 1987 insgesamt 267,520.761,70 S. Hinzu kommt das Massapauschale (3.456 S im Jahr für jeden Zollwachebeamten). Im übrigen verweise ich auch auf meine Beantwortung zu Frage 4.

